

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat ... wegen Schadenersatz wegen rechtswidriger Netzebeneneinstufung (Feststellung) in der Sitzung am 25. Juli 2011 gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 22 EIWOG 2010, jeweils BGBl I Nr. 110/2010, beschlossen:

I. Spruch

1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist der Antragstellerin ab dem (zukünftigen) Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Netznutzung am Standort B...straße 146 monatlich jenen Betrag zu bezahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem für den Verbrauchsstandort Wien, B...straße 146 tatsächlich zu bezahlenden Systemnutzungsentgelt (derzeit Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) und den sonstigen netzebenenabhängigen Beiträgen (Gebrauchsabgabe, etc) auf Netzebene 7 und dem fiktiven Systemnutzungsentgelt samt netzebenenabhängigen Beiträgen auf Netzebene 6 jeweils ergibt.
2. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin zum Ersatz der Mehrkosten des vorgeschlagenen Netzzutritts im Vergleich zu einem Netzzutritt direkt in der Trafostation auf Netzebene 6 schadenersatzpflichtig ist.
3. a) Es wird festgestellt, dass die Netzbereitstellung für die Antragstellerin am Standort B...straße 146 auf Netzebene 6 erfolgt.
b) Die Antragsgegnerin ist schuldig der Antragstellerin für den Netzanschluss am Standort B...straße 146 für die vertragsgegenständlichen 150 kW die Differenz des Netzbereitstellungsentgelts zwischen Netzebene 6 und Netzebene 7 in Höhe von EUR 18.249,- zu bezahlen.

Grundrissplan ist der Innenraum des hochbaulichen Teils der Trafostation zur Gänze auf der Liegenschaft B... Straße 144. Dieser beinhaltet den elektrischen Teil der Transformatorstation.

Würde man vom Grundstück der Antragstellerin eine direkte Leitung bis zur Sammelschiene der Transformatorstation legen, würde sie direkt in die Transformatorstation eingeführt werden, wodurch die Leitung nur im Bereich der Transformatorstation auf dem benachbarten Grundstück ON 144 läge. Dieser Teil wäre jedoch ausschließlich im bzw unterhalb des Mauerwerkes an der Grundstücksgrenze bzw in oder unter der Transformatorstation selbst. Die Transformatorstation ist verschlossen und für Dritte nicht zugänglich.

Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 6. August 2010 die Errichtung eines Niederspannungshausanschlusses mit etwa 120 m Parallelkabelzuleitung und einer Trassenlänge von etwa 50 m angeboten. In diesem Angebot ist ausdrücklich die Versorgung der Anlage in der Netzebene 7 vorgesehen. Die Kosten für die Errichtung eines Niederspannungsanschlusses und der Inbetriebnahme der Wandlermessung betragen gemäß diesem Angebot € 15.167,03 zuzüglich USt. Die Antragstellerin hat dieses Angebot am 5.10.2010 angenommen, jedoch mit dem handschriftlichen Vorbehalt „*der Vorbehalt bezieht sich auf die Klärung bezüglich Netznutzungsebene*“.

In der Netznutzungsvereinbarung vom 13. Oktober 2010 ist als Übergabestelle gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungsverteilternetz die kundenseitigen Enden der Verbindungsleiter vom Anschlusskasten zur Installation definiert. Dieses Anbot wurde am 25. Oktober 2010 ebenfalls mit Vorbehalt einer rechtlichen Klärung bezüglich der Netznutzungsebene angenommen.

Im Februar 2011 bot die Antragsgegnerin einen alternativen Standort des Anschlusskastens an, was zu einer Verkürzung der Leitungslängen führen wird. An der Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz würde sich durch den neuen Standort nichts ändern.

Die Antragsgegnerin hat kein Angebot für einen Anschluß auf Netzebene 6 gelegt.

Die Antragstellerin hat bereits Netzbereitstellungsentgelt für eine Leistung von 150 kW auf Netzebene 7 bezahlt.

Das Geschäftslokal der Antragstellerin befindet sich noch in der Bauphase, eine Inbetriebnahme und laufender Geschäftsbetrieb hat noch nicht stattgefunden.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

§ 40 Abs 2 Z 4 WEIWG 2005 LGBl 46/2005 idF 10/2008 lautet:

„(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:

.....

4. wenn dem Anschluss schwerwiegende sicherheitstechnische Bedenken entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die kundenseitigen Teile der Anschlussanlage zumindest teilweise auf oder in einem nicht im physischen Besitz des jeweiligen Kunden stehenden Grundstück errichtet werden soll, sofern
 - a) es sich nicht um ein auf diesem Grundstück bestehendes Gebäude oder ein zusammengehörendes Betriebsgelände handelt oder
 - b) für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussanlage keine Bewilligung nach § 3 Wiener Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. Nr. 20/1970 in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist.“

Die relevanten Abschnitte der Allgemeinen Bedingungen der Antragsgegnerin lauten:

Hauptteil der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz:

„IV. Anschlussanlage

1. WIEN ENERGIE Stromnetz ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich Übergabestelle bzw. Eigentumsgrenze bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum(Datum der Genehmigung)... in Betrieb genommen werden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System von WIEN ENERGIE Stromnetz an dem technisch geeigneten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzepts sind die technischen Zweckmäßigkeiten (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an WIEN ENERGIE Stromnetz hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und WIEN ENERGIE Stromnetz.
2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist WIEN ENERGIE Stromnetz auf Dauer des Vertrages

für die Instandhaltung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle/Eigentumsgrenze und der Netzkunde für die nach der Übergabestelle/Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Jene Teile der Installationen wie Rohre, Schläuche, Stützen udgl., die entweder mit einem Bauwerk oder mit Grund und Boden fest verbunden sind, bleiben im Eigentum und in der Erhaltung des Netzkunden. Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den Ausführungsbestimmungen von WIEN ENERGIE Stromnetz.

3. *Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen von WIEN ENERGIE Stromnetz, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Änderung des Ausmaßes der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen tatsächlichen Aufwendungen von WIEN ENERGIE Stromnetz. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten von WIEN ENERGIE Stromnetz für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Absatz 5 (Neuaufteilung) grundsätzlich nicht rückzahlbar.*

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Punkt V.

V. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Die Zuordnung von Netzkunden (Endverbraucher) zu einer Netzebene richtet sich nach den Bestimmungen der Systemnutzungstarife-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich zu den darin genannten Kriterien ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Endverbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger welche auch Endverbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Netzbereitstellungsentgelt betragen für die einzelnen Netzebenen:

Netzebene 7 1 kW bei plombierter Absicherung, ansonsten 4 kW

Netzebene 6 100 kW

Netzebene 5 400 kW

Netzebene 4 5000 kW

Endverbrauchern, deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweist, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den

technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.“

Die Allgemeinen Bedingungen der Antragstellerin entsprechen in den relevanten Abschnitten dem österreichweit üblichen Standard der Allgemeinen Bedingungen von Netzbetreibern. Der Kunde hat grundsätzlich Anspruch darauf, dass im Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Netzbetreiber die Eigentumsgrenze so gestaltet wird, dass der Anschluss auf der jeweiligen der Leistung entsprechenden Netzebene zustande kommt. Ausnahmen bestehen lediglich dort, wo dies aus technischen, rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist. Bei einer Leistung von über 100 kW hat die Antragstellerin daher grundsätzlich das Recht, auf Netzebene 6 angeschlossen zu werden.

Die Novelle zum WEIWG 2005 LGBl 10/2008 ergänzte die Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht und fügte die oben zitierte Ausnahme aus schwerwiegenden sicherheitstechnischen Bedenken ein. Eine derartige Bestimmung kommt in keinem anderen Landeselektrizitätsgesetz vor. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen dazu sollte der potentiellen Gefährdung durch den „Wildwuchs“ von Privatleitungen entgegengewirkt werden. Eine Anschlusspflicht besteht dann nicht, wenn gegen die vorgesehene Leitung schwerwiegende sicherheitstechnische Bedenken bestehen, insbesondere wenn im Notfall eine Stromfreischaltung der Liegenschaft nicht gewährleistet werden kann. Die Erläuternden Bemerkungen führen auf S 17 weiters aus, dass die Gefährdung der Sicherheit von Personen vor allem dann besteht, wenn eine Leitung über mehrere Liegenschaften oder öffentliches Gut geführt wird. Begründet wird dies mit der Möglichkeit, dass Objekte über einen Anschluss an eine Transformatorstation versorgt werden, die bei Herstellung von „herkömmlichen“ Hausanschlüssen aus einer ganz anderen Richtung versorgt wären. Die Netzbetreiberin sei in einer Gefahrensituation in diesen Fällen nicht mehr in der Lage, eine Freischaltung des Objektes zu gewährleisten. Daher sei die Errichtung einer Privatleitung nur dann vertretbar, wenn sich das zu versorgende Objekt und die betreffende Transformatorstation auf demselben Gelände befinden.

In einem die selben Verfahrensparteien betreffenden Verfahren vor der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 64, betreffend den Standort Klosterneuburger Straße 33 nahm die Wiener Landesregierung eine verfassungskonforme und teleologische Interpretation vor: § 40 Abs 2 Z 4 WEIWG enthalte eine widerlegbare Vermutung, und es könne im Einzelfall der Nachweis erbracht werden, dass in einem konkreten Fall diese sicherheitstechnischen Bedenken nicht bestehen. Es müsse sichergestellt sein, dass die entsprechenden Informationen aktuell gehalten werden, Änderungen der bestehenden Privatleitungen unverzüglich bekanntgegeben und eingearbeitet werden, damit diese Daten den Einsatzkräften im Notfall unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, und dass im Notfall die Stromfreischaltung einer Liegenschaft ohne Zeitverlust möglich sei (Bescheid vom 22.12.2008, MA 64-2652/2008, S 8 f). Die Behörde führt weiters aus, dass der gesetzlichen Möglichkeit eines Netzanschlusses auf Netzebene 6 nicht der Boden entzogen werden dürfe.

Die Regulierungskommission schließt sich diesen grundsätzlichen Erwägungen der Wiener Landesregierung an. Die Grundregel des § 40 Abs 1 WEIWG 2005 besagt, dass die

Verteilernetzbetreiberin Kunden zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen an das Netz anzuschließen haben. Die Allgemeinen Netzbedingungen der Netzbetreiber innerhalb der Regelzone sind gemäß § 33 Abs 4 WEIWG aufeinander abzustimmen. Die anderen Landesgesetze enthalten sinngemäß die gleiche Bestimmung. Aus diesem Grund ist in allen Bundesländern in den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber vorgesehen, dass Kunden entsprechend ihrer Anschlussleistung den grundsätzlichen Anspruch auf den Anschluss an eine bestimmte Netzebene haben. Aus Gründen der Gleichbehandlung achtet die bundesweit agierende E-Control darauf, dass inhaltlich gleiche Regelungen aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit und der Wettbewerbsneutralität in allen Bundesländern grundsätzlich gleich angewendet werden sollen. Der Wiener Landesregierung ist zuzustimmen, dass Sicherheit ein hoher Stellenwert zukommt, jedoch muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob Sicherheitsbedenken tatsächlich stichhaltig sind. Dies ist Aufgabe der Netzbetreiberin.

Die Transformatorstation ist als Anlageneinheit anzusehen und besteht aus dem hochbaulichen Teil, der Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen inklusive des Umspanners. Die Anlageneinheit darf nur von fachkundigen, elektrotechnisch unterwiesenen Personen betreten werden.

§ 40 Abs 2 Z 4 ist daher verfassungskonform auszulegen und teleologisch zu reduzieren. Die Bestimmung ist vor dem Hintergrund der Sicherheit zu sehen. Nur dann, wenn im konkreten Fall Sicherheitsbedenken bestehen, ist die Ausnahme von der generelle Anschlusspflicht gerechtfertigt.

Im konkreten Fall grenzt die Transformatorstation unmittelbar an die Liegenschaftsgrenze an, bzw ragt sogar ein Teil des Mauerwerkes der Transformatorstation über die Liegenschaftsgrenze hinweg auf die Liegenschaft der Antragstellerin. Es ist somit die gegenständliche Kabelleitung zwar auf fremdem Grund, aber im Bereich der versperrten elektrotechnischen Anlage der Transformatorstation. Diese Transformatorstation ist die nächstgelegene Transformatorstation zur Liegenschaft der Antragstellerin. Bereits der Baustromanschluss erfolgte aus dieser Transformatorstation. Auch bei einem Netzebene 7-Anschluss würde im Normalfall die Versorgung aus dieser Transformatorstation erfolgen. Die Gefahr, dass eine Liegenschaft von mehreren Seiten mit Strom versorgt wird, besteht im konkreten Fall nicht, weil auf der Liegenschaft nur das Geschäftslokal der Antragstellerin errichtet wird.

Es ist zwar zutreffend, dass ein Teil der Anschlussanlage bei einem Netzebene 6-Anschluss auf einer Liegenschaft wäre, die in Dritteigentum steht. Bei einer direkten Leitungslegung vom Grundstück der Antragstellerin in die Transformatorstation hinein würde sich jedoch lediglich das kurze Stück von der Mauer/Grundstücksgrenze bis zur Sammelschiene auf (bzw über) einem Grundstück im Dritteigentum befinden. Der Grundstückseigentümer dieses Grundstückes kann jedoch sein Eigentumsrecht in der Transformatorstation nicht ausüben, weil die Netzbetreiberin berechtigt ist, die Liegenschaft für die Errichtung und den Betrieb einer Transformatorstation zu benutzen. Dies schließt einen Zugriff des Eigentümers auf den

Transformatorraum aus. Der hochbauliche Teil der Transformatorstation mag zwar im Eigentum des benachbarten Liegenschaftseigentümers stehen, dieser ist jedoch in seinem Besitzrecht äußerst eingeschränkt, weil der elektrotechnische Teil der Transformatorstation jedenfalls der Netzbetreiberin gehört und die Transformatorstation verschlossen ist. Aufgrund der tatsächlichen Besitzverhältnisse (Netzbetreiberin als Eigentümerin des elektrischen Teils der Transformatorstation und als Besitzerin/Nutzungsberechtigte des hochbaulichen Teils der Transformatorstation) kommt dies einem Eigentumsrecht der Netzbetreiberin an diesem Teil der Liegenschaft sehr nahe. Dieser Teil der Leitung ist daher äußerst sicher, weil er sich faktisch in der Gewahrsam der Netzbetreiberin befindet. Dieser Teil der Leitung ist durch die darüber befindliche Transformatorstation geschützt. Da über Transformatorstationen in der Regel genau Pläne vorliegen, und jeder Abgang beschriftet sein sollte, wäre der Abgang zur Antragstellerin klar der Antragstellerin zuordenbar. Es ist eine Frage der Organisation, wie die Antragsgegnerin diese Abgänge in Evidenz hält. Wenn bei einer Notabschaltung die gesamte Transformatorstation abgeschaltet wird, ist auch die Liegenschaft der Antragstellerin spannungslos.

Durch überzogene Sicherheitsbedenken darf nicht das grundsätzliche Recht des Netzkunden auf eine bestimmte Netzebene unterlaufen werden. Auch in anderen Bundesländern sind derartige Anschlusskonstellationen üblich, und auch im Wiener Bereich gibt es bei Altanlagen, Baustellenanschlüssen und in Sonderfällen derartige Anschlusskonstellationen. Da im konkreten Fall die von der Antragsgegnerin geäußerten Sicherheitsbedenken bei entsprechender Organisation und Vorkehrungen nicht vorliegen, besteht nach Ansicht der Regulierungskommission ein Recht des Netzkunden, ihm einen Anschluss auf Ebene 6 einzuräumen.

Da die Antragsgegnerin Monopolistin ist, hat die Antragstellerin keinerlei Möglichkeit, bei Nichteinigung über den Vertragsinhalt auf andere Anbieter von Netzdienstleistungen auszuweichen. Der Umweg, einen jahrelangen Rechtsstreit zu riskieren, das Grundstück so lange brach liegen zu lassen und auf einen Stromanschluss nach Abschluss des Rechtsstreites zu warten, ist der Antragstellerin unzumutbar. Ein Rechtsanspruch muss in einer funktionierenden Rechtsordnung auch effizient durchsetzbar sein. Die frühere Energie-Control Kommission hat in ihrer Entscheidung BILLA-Scheifling I (K STR 02/06 vom 20. Juni 2006) ausgesprochen, dass bei einem Fehlverhalten des Netzbetreibers ein Differenzschaden der laufenden Netzkosten begehrt werden kann. Diese Entscheidung wurde durch die Gerichte mittlerweile bestätigt.

Es war daher dem Begehren zu 1. stattzugeben. Die Antragstellerin hat ein rechtliches Interesse an einem feststellendem Spruch, weil sich die Differenz der Netznutzungsentgelte zwischen Netzebene 6 und Netzebene 7 erst im laufenden Betrieb nach Inbetriebnahme des Geschäftslokales in der Zukunft auswirken wird.

Gleiches gilt für den Spruchpunkt 2. Wenn die Netzbetreiberin den Kunden zu einer technisch wesentlich aufwändigeren und längeren Ebene 7-Anschlussanlage zwingt, so hat sie die Antragstellerin hinsichtlich des Differenzschadens schadlos zu stellen. Da die Kosten für

einen Ebene 6-Anschluss unbekannt sind, und nur nach erfolgter Planung durch die Antragsgegnerin bestimmbar sind, ist der Schaden derzeit nicht bezifferbar. Es war hier ebenfalls in Form eines feststellenden Spruchpunktes der Anspruch der Antragstellerin auf den Differenzschaden festzustellen.

Im Spruchpunkt 3. geht es nicht um einen Differenzschaden zu einer fiktiven Netzebene 6-Anlage, sondern um die konkrete Frage, ob für die tatsächlich errichtete oder zu errichtende Netzebene 7-Anlage Netzbereitstellungsentgelt auf Netzebene 6 oder auf Netzebene 7 anzusetzen ist. Gemäß § 55 EIWOG 2010 wird das Netzbereitstellungsentgelt bei der Erstellung des Netzanschlusses als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Dies ist im Zusammenhang mit dem Netzzutrittsentgelt (§ 54) zu sehen: § 54 sieht vor, dass der Kunde die Aufwendungen bezahlen muss, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz unmittelbar verbunden sind. Beide Bestimmungen sind im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen zu sehen (Einheitlichkeit der Rechtsordnung, die Allgemeinen Bedingungen sind Teil der Marktregel gemäß § 7 Z 46 EIWOG 2010). Gemäß Pkt IV der Allgemeinen Bedingungen zahlt der Kunde die Anschlussanlage vom technisch geeigneten Anschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze (entsprechend den realen Kosten). Funktion des Netzbereitstellungsentgeltes ist, dass der Kunde für den bereits tatsächlich durchgeführten Netzausbau und Verstärkungen im vorgelagerten Netz bezahlt. Obwohl das Netzbereitstellungsentgelt eine gewisse Pauschalierungsfunktion hat, ist es auch anhand der konkreten Umstände zu bemessen. Der Netzbetreiber kann nur Netzbereitstellungsentgelt für diejenigen Teile seines Netzes verlangen, die er bereits errichtet und vorfinanziert hat, oder die er errichten und selbst finanzieren wird. Wenn, wie im konkreten Fall, der technisch geeignete Anschlusspunkt in der Transformatorstation liegt, stellt der Netzbetreiber kein vorgelagertes Netz in der Netzebene 7 zur Verfügung. Die bloße Möglichkeit, im Störfall den Kunden aushilfsweise über das Niederspannungsnetz aus einer anderen Transformatorstation zu versorgen, rechtfertigt nicht, dass der Netzbetreiber dem Kunden Netzbereitstellungsentgelt für eine Netzebene verrechnet, die er faktisch nicht zur Verfügung stellt. Der Kunde zahlt nämlich selbst über das Netzzutrittsentgelt die gesamte Anschlussanlage von der Eigentumsgrenze bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt im Transformator. Würde man dem Netzbetreiber gestatten, trotzdem Netzbereitstellung auf Netzebene 7 zu verlangen, käme dies im Endergebnis zu einer Doppelbelastung. Der Netzbetreiber würde zweimal für ein- und dieselbe Leistung Entgelte vereinnahmen.

Netzebenen für Netzverlustentgelt (dies richtet sich nach dem Ort der Messung), Netzbereitstellungsentgelt und für die laufende Netznutzung können auseinanderfallen. Beispielsweise gibt es in der Praxis Konstellationen, in denen der Kunde über das Netzzutrittsentgelt die Transformatorstation mitfinanziert hat (daher Netzbereitstellung für Netzebene 5 zahlt), die Eigentumsgrenze einem Netzebene 6-Anschluss entspricht (daher laufende Netznutzung auf Netzebene 6) und Netzverlustentgelt vom Ansatz der Netzebene 7 bemessen wird, weil der Ort der Messung tief in der Kundenanlage liegt. Auch im Sinne der bundesweiten Gleichbehandlung der Netzkunden soll eine Doppelverrechnung ein- und derselben Leistung vermieden werden.

Der in Spruchpunkt 3.b) enthaltene Betrag ergibt sich aus der Differenz der Tarifansätze für die Netzebenen 6 und 7 in Wien gemäß § 18 Z 13 SNT-VO , multipliziert mit 150 kW. Es ergibt sich daher folgende Rechnung:

$$235,47 - 113,81 = 121,66$$

$$\text{EUR } 121,66 * 150 \text{ kW} = \text{EUR } \mathbf{18.249,-}$$

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 25.7.2011